

Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt
Kreis	Coesfeld		
Kommune	Nordkirchen		
Ortsteil			
Gebietsbezeichnung	COE-NORD-006		
Größe [ha]	18		
Geplante Regionalplanfestlegung	GIB-P		
Bisherige Regionalplanfestlegung	AFAB		
Bemerkung/ Beschreibung	Konzept zentraler Orte	Grundzentrum	
	Anschluss an einen	GIB	
	Vorschlag der Kommune	JA	

Siedlungsstrukturelle Bewertung				
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	
36	qualifizierende Kriterien	Erreichbarkeit des ZVB (5 min.)	NEIN	
37		Erreichbarkeit eines Schienenhaltepunktes (10 min.)	NEIN	
37		Erreichbarkeit einer Schnellbushaltestelle (10 min.)	NEIN	
37		Erreichbarkeit einer Regionalbushaltestelle (5 min.)	JA	im südöstlichen Bereich
38		Entfernung einer Grundschule < 2000m	JA	im südöstlichen Bereich
39		Anbindung an überörtliche Verkehrsinfrastruktur/Ortsdurchfahrt	JA	K2
40		vorhandene Aufnahmefähigkeit technischer Infrastruktur	NEIN	
41		bestehende Zäsuren	NEIN	
42		Kommunale Konzepte	NEIN	
Abwägungsvorschlag			Die Fläche eignet sich als GIB-P. Sie schließt direkt an einen bestehenden GIB an und ist infrastrukturell angebunden	

Freiraumbezogene Bewertung					
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend		JA/NEIN	Beschreibung	Mögliche Entlassung aus dem Landschaftsschutz/ Ausgleich möglich	Einschätzung der HNB & UNB
3	Ausschlusskriterium	FFH / Vogelschutzgebiet	NEIN		
4		Naturschutzgebiet	NEIN		
5		Wasserschutzgebiet Zone I & II	NEIN		
6		festgesetzte & vorläufige Überschwemmungsgebiete, Überschwemmungsbereiche	NEIN		

12	Abwägungskriterium	Bereich zum Schutz der Natur (BSN) (die nicht durch Ausschlusskriterien abgedeckt sind)	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
13		verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Arten Pflanzen	NEIN			
16		Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	NEIN			
17		Waldbereich	NEIN			
18		Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	NEIN			
19		Wasserschutzgebiet Zone III A-C	NEIN			
20		Landschaftsschutzgebiet	JA	Überwiegende Betroffenheit: LSG-4210-0007 Flotfeld: Die Fläche ist durch kleinstrukturierte Kampfluren mit hoher Heckendichte charakterisiert. Eine zentral liegende Grünlandfläche. -Zur Erhaltung des Grünlandkomplexes sowie komplexen Verbundes zwischen Gehölzstrukturen und Grünland, -Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, -Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.	NEIN	Die Schutzzwecke sind augenscheinlich auf der Fläche gut erfüllt. Hohes Konfliktpotential Ergänzung mit Stellungnahme der UNB Kreis COE im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 2023: "Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind augenscheinlich auf der Fläche gut erfüllt. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz wird nicht in Aussicht gestellt. Die Fläche sollte herausgenommen werden."
24		landesbedeutsame Kulturlandschaften	NEIN			
25		Landschaftsbild mit herausragender Bedeutung	JA	LBE-IIIa-090-02: Wald-Offenland-Mosaik des Nordkirchener Waldhügellandes		
26		Hochwasserrisikogebiete	NEIN			
27		Klimasensible Bereiche mit überregionaler Bedeutung	NEIN			
30		Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (die nicht LSG sind)	JA			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Tiere	NEIN			
32		Vorkommen planungsrelevanter Arten Pflanzen	NEIN			
33	Biotopverbundflächen (die nicht BSN/BSLE sind) & schutzwürdige Biotop	JA	BK-4211-0097: Grünland-Gehölzkomplex westlich Nordkirchen im Flotfeld VB-MS-4210-005: Kulturlandschaft westlich von Nordkirchen			
34	Blickbeziehungen/Sichtachsen zu Denkmälern	JA	Sonstiger Hinweis: Im weiteren Umfeld des Potenzialbereichs befinden sich das Schloss und der Schlosspark Nordkirchen.			

Abwägungsvorschlag	<p>Aus Freiraumsicht handelt es sich um einen konfliktreichen Bereich. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ist die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich. Die UNB sieht die Schutzzwecke auf der Fläche augenscheinlich als gut erfüllt an und erwartet daher ein hohes Konfliktpotential. Zu diesem Zeitpunkt ist unklar, ob die Fläche umsetzbar ist, weshalb die Fläche insgesamt als eingeschränkt geeignet für eine Festlegung als GIB-P bewertet wird.</p> <p>Der Planungsraum vergrößert einen vorhandenen Siedlungsbereich, der bereits komplett innerhalb einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung liegt. Der durch das Plangebiet betroffene Anteil ist im Verhältnis zur Gesamtfläche dieser Landschaftsbildeinheit gering. Dieser Belang ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Biotopstrukturen (u.a. Gehölze, Hecken) die auch Teil des regionalen Biotopverbundes sind, jedoch nicht NSG-würdig. Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist eine Integration und der Erhalt anzustreben. Zudem sind Auswirkungen vorhaben- bzw. standortbezogen zu prüfen.</p> <p>Auswirkungen auf das Schloss und den Schlosspark Nordkirchen sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen.</p>
---------------------------	---

Sonstige Belange		
Kriterium/Bewertung begrenzend (hohes Gewicht, mittleres Gewicht, geringes Gewicht); begleitend	JA/NEIN	Beschreibung
1/2	NEIN	Windenergiebereiche/Windkonzentrationszonen
7	NEIN	Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
8	NEIN	Bereiche für Aufschüttungen
9	NEIN	Bereiche mit Zweckbindung
10	NEIN	Störfallbetriebe
11	NEIN	konkrete Leitungsführung & im Grundbuch dinglich gesicherter Schutzstreifen (Strom ab 110kV, Gas/Produkten ab 30cm)
14	NEIN	Landwirtschaftliche Schwerpunktgebiete
15	NEIN	landwirtschaftlich wertvolle Böden (Bodenwert >55)
21	NEIN	Reservegebiete (Rohstoffe)
22/23	NEIN	1000 m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen
28	NEIN	Freileitungen (ab 220kV; 400 m Abstand zu Wohnbebauung)
29	NEIN	Agrarstrukturelle Belange (Flurbereinigungen)
31	NEIN	erweiterte Lärmschutzzone
35	NEIN	1500m Puffer zu Windenergiebereichen/-konzentrationszonen

43	qualifizierendes Kriterium	Lärmbelastung (Umgebungsärmkartierung)	NEIN	
44		Bündelungspuffer für Leitungen um Trassen (doppelter Schutzstreifen bei Strom ab 110kV & Gas/Produkten ab 30cm; andere dafür nutzbare linienförmige Infrastruktur)	NEIN	
45/46		Altlasten/Kampfmittel	NEIN	
Abwägungsvorschlag			Die Fläche ist als GIB-P geeignet. Es sind keine sonstigen Belange des SFPM betroffen.	

Ergebnis Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)

Die Fläche ist sowohl siedlungsstrukturell, als auch unter den aufgeführten Aspekten der sonstigen Belange geeignet. Aus Freiraumsicht handelt es sich aber um einen konfliktreichen Bereich, da er innerhalb eines LSG liegt und die UNB die dortigen Schutzzwecke augenscheinlich als gut erfüllt ansieht sowie ein hohes Konfliktpotential erwartet. Die Möglichkeit zur Umsetzbarkeit der Fläche ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar.
Daer wird die Fläche im SFPM insgesamt als eingeschränkt geeignet für eine Festlegung als GIB-P bewertet wird.
Aufgrund der Flächengröße von > 10 ha wurde hier eine SUP durchgeführt.

Ergebnis Strategische Umweltprüfung (SUP)*

Die Betroffenheit des Bereichs von Grünflächen mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion liegt im äußersten Südosten des Plangebiets. Eine Flächeninanspruchnahme kann durch Aussparung des betroffenen Bereichs bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind demnach voraussichtlich bei drei Kriterien (landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

UZVR von mehr als 10 qkm kommen großflächig in der Planungsregion vor (vgl. Kap. 4.7 des Umweltberichts). Die UZVR mit mehr als 10 qkm reichen dabei überwiegend bis nah an bestehende Siedlungsflächen heran, so dass eine Überlagerung mit den Plangebietten i.d.R. nicht zu vermeiden ist. Da die Plangebiete bereits bestehende Siedlungsflächen vergrößern, liegen sie an den Rändern der UZVR und zerschneiden diese nicht.

Das Münsterland ist nahezu flächendeckend von Bedeutung für die historische Kulturlandschaft (vgl. Kap. 4.8 des Umweltberichts). Aufgrund des hohen Flächenanteils an regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen lässt sich eine Überlagerung der Kulturlandschaft mit den Plangebietten i.d.R. nicht vermeiden, eine Anpassung von Plangebietten stellt daher i.d.R. keine Alternative dar.

*Inhalt des jeweiligen SUP-Prüfbogens, Tabelle 4 - Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

raumordnerische Gesamtabwägung (SFPM & SUP)

Auch wenn in der SUP die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden, können durch Veränderung der Fläche oder eine alternative Verortung der Fläche die Betroffenheit (landschaftsgebundene Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) nicht vermieden werden. Ein Ausgleich der betroffenen Kriterien kann auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen. Der durch das Plangebiet betroffene Anteil an der Gesamtfläche der betroffenen Landschaftsbildeinheit ist gering. Zudem liegt der vorhandene, angrenzende Siedlungsbereich komplett innerhalb der Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Der Belang ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.

Die Fläche erweitert einen vorhandenen Siedlungsbereich, wodurch eine kompakte, flächensparende Siedlungsentwicklung gewährleistet werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fläche auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen ist jedoch die Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich. Zwar stellt die UNB eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz aktuell nicht in Aussicht, die Siedlungspotenzialflächen sollen jedoch auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Da keine detaillierteren Aussagen bzw. neuen Erkenntnisse über die Fläche vorgebracht wurden, die die Ablehnung durch die UNB nachvollziehbar machen, wird die Fläche weiterhin als GIB-P festgelegt. Eine Inanspruchnahme durch die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene kann jedoch erst nach einer Befreiung aus dem Landschaftsschutz erfolgen.

Daer wird die Fläche insgesamt als eingeschränkt geeignet für eine Festlegung als GIB-P bewertet.